

## **Verordnung**

vom 17. Dezember 2002

Inkrafttreten:  
01.01.2003

## **zur Änderung des Beschlusses über die Gebühren der Kantonspolizei**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

In Erwägung:

Der Beschluss vom 22. Dezember 1987 über die Gebühren der Kantonspolizei regelt in Artikel 10 Abs. 3 die Gebühren, die für einen Polizeieinsatz infolge eines durch eine Alarmanlage ausgelösten Fehlalarms erhoben werden. Diese Gebühren sind aufgrund der tatsächlich anfallenden Kosten anzupassen. Die vorgeschlagenen Beträge orientieren sich an der Praxis der benachbarten Kantone.

Auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Der Beschluss vom 22. Dezember 1987 über die Gebühren der Kantonspolizei (SGF 551.61) wird wie folgt geändert:

#### ***Art.10 Abs. 3***

<sup>3</sup> Für jeden Polizeieinsatz infolge eines durch eine Alarmanlage ausgelösten Fehlalarms werden, auch wenn die Anlage nicht bei der Polizei angeschlossen ist, folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) für den 1. Fehlalarm während eines Jahres	100.–
b) für jeden weiteren Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres	300.–

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER